

Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinerergewerbe betreffend Löhne 2025 gültig ab 1. März 2025

Die Sozialpartner haben sich für eine Lohnerhöhung und eine Anpassung der Mindestlöhne entschieden. Diese wurden vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt und gelten ab dem 1. März 2025.

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinerergewerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:
 - a) Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 65 Franken pro Monat erhöht.
 - b) Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Brutto-löhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell - in der Summe aller dem GAV-Schreinerergewerbe unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden - um 35 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.
2. Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden.
3. Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinerergewerbe wird zudem wie folgt geändert:

Mindestlöhne:

Gelernte Berufsleute			1. Erfahrungsjahr bzw. 20. Altersjahr	2. Erfahrungsjahr bzw. 21. Altersjahr	3. Erfahrungsjahr bzw. 22. Altersjahr	4. Erfahrungsjahr bzw. 23. Altersjahr	5. Erfahrungsjahr bzw. 24. Altersjahr
Berufsarbeiter			4510 25.00	4718 26.15	4926 27.30	5186 28.75	5447 30.20
Fachmonteur			4771 26.45	4991 27.70	5212 28.90	5489 30.45	5765 31.95
Monteur			4640 25.75	4854 26.90	5068 28.10	5338 29.60	5605 31.10
Gelernte Berufsleute	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr	21. Altersjahr	22. Altersjahr	23. Altersjahr	24. Altersjahr
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3793 21.05	3793 21.05	3793 21.05	3925 21.75	4098 22.75	4274 23.70	4447 24.65
Sachbearbeiter Planung							5716 31.70
Ungelernte Arbeitnehmende	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr	21. Altersjahr	22. Altersjahr	23. Altersjahr	24. Altersjahr
Hilfsmonteur, der montiert	3831 21.25	3831 21.25	3831 21.25	4065 22.55	4297 23.80	4533 25.15	4765 26.45
Hilfskraft	3769 20.90	3769 20.90	3769 20.90	3848 21.35	3928 21.80	4008 22.25	4292 23.80

Berechnungsbeispiele Lohnerhöhung 2025

Bedeutung der Begriffe „generelle Lohnerhöhung“ und „individuelle Lohnerhöhung“:

- Generelle Lohnerhöhung:

Der Betrag der generellen Lohnerhöhung von CHF 65.-- pro Monat steht jedem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu (prozentual zu seinem Arbeitspensum). Ein zu 50% angestellter Monteur kann somit nur von der Hälfte der generellen Lohnerhöhung profitieren.

- Individuelle Lohnerhöhung:

Bei der individuellen Lohnerhöhung wird die Summe (Multiplikation der Anzahl GAV unterstellter Arbeitnehmenden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad Mal CHF 35.-- pro Monat) festgelegt, welche der Arbeitgeber individuell unter seinen Arbeitnehmenden der entsprechenden Berufskategorie zu verteilen hat. Individuelle Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass es dem Arbeitgeber freigestellt ist, diese zu gewähren oder nicht. Dem Arbeitgeber ist lediglich freigestellt, wie er die individuelle Lohnerhöhung unter den Mitarbeitern der betreffenden Arbeitnehmerkategorie verteilen will.

Fallbeispiel:

Der Betrieb hat 10 GAV unterstellte Arbeitnehmende angestellt (alle in der gleichen Berufskategorie). Es muss somit monatlich eine generelle Lohnerhöhung von CHF 650.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 65.--) und eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 350.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 35.--) verteilt werden. Total erhöht sich die Lohnsumme monatlich somit um CHF 1'000.--.

Möglichkeit 1: alle Mitarbeitenden bekommen CHF 100.-- Lohnerhöhung (einfachste Lösung):

Jeder GAV unterstellte Mitarbeitende bekommt eine monatliche Lohnerhöhung von CHF 100.-- ab Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch wird die generelle Lohnerhöhung und die individuelle Lohnerhöhung vollständig verteilt, total monatlich CHF 1'000.--.

Möglichkeit 2: alle Mitarbeitenden bekommen die generelle Lohnerhöhung von CHF 65.-- pro Monat, der Arbeitgeber entscheidet jedoch, wer wie viel von der individuellen Lohnerhöhung bekommt.

Die generelle Lohnerhöhung von CHF 65.-- pro Monat steht jedem Mitarbeitenden zu und darf nicht entzogen werden.

Nun kann der Arbeitgeber selber entscheiden, wie er die CHF 35.-- pro Monat und Mitarbeitende auf seine Mitarbeitenden in der gleichen Berufskategorie verteilen will. Zu verteilen sind total CHF 350.-- pro Monat. Die individuelle Lohnerhöhung kann somit vom Arbeitgeber so verteilt werden, wie er will. Es wäre auch möglich, die gesamte individuelle Lohnerhöhung lediglich einem einzigen Mitarbeitenden zukommen zu lassen und den anderen neun nichts. Dem Arbeitgeber stehen hier somit sehr viele Kombinationsmöglichkeiten offen. Wichtig ist

einfach, dass schlussendlich die im ersten Schritt errechnete Summe von CHF 350.-- pro Monat vollständig verteilt wird.